

SATZUNG

des Caritasverbandes Wuppertal/Solingen e. V.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind die wesentlichen Aufträge der katholischen Kirche. Caritas ist Ausdruck des Lebens der Kirche, in der Gott durch die Menschen sein Werk verwirklicht. In der Caritas "wird der Glaube in der Liebe wirksam" (Gal. 5,6). Somit ist Caritas Pflicht des ganzen Gottesvolkes und jedes einzelnen Christen. Ihrer vollen Erfüllung in der Diözese gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht dieser Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

In ihm sind alle innerhalb seines Bereiches der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste institutionell zusammengefasst; er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen. Der Verband ist Mitgliederverband und für seinen Bereich Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er ist Repräsentant der sozial-caritativen Arbeit der Katholischen Kirche in den Städten Wuppertal und Solingen.

Der Caritasverband erkennt die Leitlinien des deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband Wuppertal/Solingen e. V.".
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Wuppertal. Er unterhält dort sowie in Solingen eine Geschäftsstelle.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung und Zweck

- (1) Der Verband ist die vom Erzbischof von Köln anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb der Städte Wuppertal und Solingen. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege auf Ebene der beiden Städte. Spitzenverband ist der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.
- (2) Der Verband ist Gliederung und Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln sowie des Deutschen Caritasverbandes. Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, das Verbandszeichen (Flammenkreuz mit Zusatz "Caritas") zu führen.



(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Die gemeinnützigen Zwecke des Verbands sind die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Religion,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- des Wohlfahrtswesens,
- des Schutzes der Ehe und Familie,
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler,
- der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie
- des Völkerverständigungsgedankens.

Mildtätiger Zweck des Verbands ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen i. S. d. § 53 AO.

Kirchlicher Zweck des Verbands ist die Förderung der römisch-katholischen Kirche.

Die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- den Betrieb von Pflegeeinrichtungen (Einrichtungen der stationären Pflege, Kurzzeitpflege, Tagespflege), die Erbringung von Pflegeleistungen und weiteren Dienstleistungen im Rahmen von betreutem Wohnen, die Erbringung von ambulanten Pflegeleistungen sowie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung von Senioren und Pflegebedürftigen,
- die Erbringung von ambulanten und teilstationären Hospizleistungen einschließlich Palliativleistungen,
- die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich im sozialen und caritativen Bereich T\u00e4tigen,
- den Betrieb von Kindertagesstätten sowie das Angebot von Schulbetreuungen einschließlich aller damit verbundenen Leistungen,
- Angebote der Schulsozialarbeit,
- die Erbringung von diversen Beratungsleistungen, die sich an Eltern, Kinder und Jugendliche, Familien und Schwangere richten, sowie (Hilfe-)Leistungen nach dem SGB VIII, einschließlich des Betriebs entsprechender Einrichtungen,
- die Erbringung von Beratungsleistungen für Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende, Rückkehrer und Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Durchführung von diversen Projekten zur Integration,
- die Beratung und Begleitung von Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt sowie der Mithilfe bei der Vorbereitung von Resozialisierungen,



- den Betrieb einer Kleiderkammer sowie einer Bahnhofsmission.
- die Übernahme von rechtlichen Betreuungen für Menschen, die nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, die persönlichen Dinge des Alltags selbstständig zu bewerkstelligen,
- diverse Hilfsangebote für Personen i. S. d § 53 AO, z. B. für Wohnungs-/Obdachlose, arbeitslose Menschen, psychisch kranke und auffällige sowie suchtkranke Menschen,
- die Erfüllung des Caritas-Auftrags der katholischen Kirche, namentlich durch die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren Personen im Glauben in vielfältiger Form zur Vertiefung des katholischen Glaubens,
- die in § 3 genannten Aufgaben.
- (4) Der Verband ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes; \u00e4 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unber\u00fchrt.
- (5) Der Verband ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Verbandszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO in der jeweils gültigen Fassung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (6) Die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke werden zudem verwirklicht durch das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet der Verband planmäßig zusammen mit der INCA GmbH mit Sitz in Wuppertal, indem diese Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen, hauswirtschaftliche Dienste, Wirtschafts- und Verwaltungsdienste sowie in einem untergeordneten Umfang auch sonstige damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen gegenüber dem Verband erbringt und diesen dadurch bei der Verwirklichung seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke unterstützt.

Das planmäßige Zusammenwirken im vorgenannten Sinne mit der INCA GmbH wird darüber hinaus dadurch verwirklicht, indem der Verband Geschäftsführungsleistungen, Buchhaltungsleistungen, Leistungen im Bereich des Personalwesens sowie in einem untergeordneten Umfang auch sonstige damit in Zusammenhang stehenden Leistungen gegenüber der INCA GmbH erbringt und diese dadurch bei der Erfüllung deren steuerbegünstigter satzungsgemäßer Zwecke, namentlich die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Berufsbildung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke, unterstützt.

Des Weiteren arbeitet der Verband in Ausgestaltung des Zusammenwirkens i. S. d. § 57 Abs. 3 AO planmäßig mit der Kinderhaus Burgholz gGmbH mit Sitz in Wuppertal zusammen, indem der Verband diverse Verwaltungsleistungen (Buchhaltung und Personalverwaltung) gegenüber der Kinderhaus Burgholz gGmbH erbringt und diese dadurch bei der Erfüllung deren steuerbegünstigter satzungsgemäßer Zwecke, namentlich die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung hilfsbedürftiger Personen, unterstützt.



Das planmäßige Zusammenwirken im vorstehenden Sinne erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sowohl der Verband als auch die INCA gGmbH und die Kinderhaus Burgholz gGmbH ihren jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkt auf die Erfüllung ihrer originären satzungsgemäßen Aufgaben ausrichten möchten und zudem die vorstehend bezeichneten Leistungen mit eigenen Ressourcen nicht so effizient und professionell erbringen können; insoweit trägt das arbeitsteilige und koordinierte Zusammenwirken der beteiligten Körperschaften maßgeblich dazu bei, dass diese ihre satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke zielgerichteter und nachhaltiger erfüllen können

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich über die in § 2 genannten Tätigkeiten hinaus allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Er soll in seinem Verbandsbereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie Aktionen und Werke grundsätzlich im Zusammenwirken mit den Pfarreien und den katholischen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen. Er soll insbesondere
 - 1. die Werke der Caritas anregen, fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;
 - 2. auf der Ebene der Pfarreien, Seelsorgebereiche und Städte die ehrenamtliche Caritasarbeit im Zusammenwirken mit den Caritasbeauftragten anregen, fördern und vertiefen:
 - 3. die Caritas in Angelegenheiten örtlicher Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Organisationen gewährleisten;
 - 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden:
 - 5. als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig werden;
 - 6. mit den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und in der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe mitwirken;
 - 7. das Interesse für soziale Berufe wecken sowie das Spezifische des kirchlichen Auftrages bewusst machen;
 - 8. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
 - 9. die Öffentlichkeit informieren;
 - 10. in Organen und Ausschüssen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes mitwirken.
- (3) Der Caritasverband darf ausnahmsweise Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 auch außerhalb seines regionalen Zuständigkeitsgebietes (Städte Wuppertal und Solingen) wahrnehmen, wenn und soweit der im anderen regionalen Zuständigkeitsbereich tätige Caritasverband sowie der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. hierzu vorher ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben.



§ 4 Organisation

(1) Der Verband umfasst

- alle im Verbandsbereich bestehenden Caritasausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen;
- 2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
- alle katholisch-caritativen Einrichtungen, die den innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüssen caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereich nicht wesentlich über den Verbandsbereich hinausgeht.
 - Die vereinsrechtliche Mitgliedschaft dieser Organisationen richtet sich ausschließlich nach § 5.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Verbände und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Assoziierung im Verband Rechte und Pflichten des Verbandes, der Mitglieder und der assoziierten Träger

(1) Mitglieder des Verbandes können sein:

- natürliche Personen, die als Katholiken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder) sowie
- solche juristischen Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte, caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 AO anerkannt sein. Sie sind verpflichtet,
 - a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
 - b) die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen.
 - c) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes" (AVR) oder nach anderen, auf der Grundlage des Art. 7 der "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" zustande gekommenen KODA-Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung abzuschließen,



- d) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der jeweils geltenden Fassung der Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden,
- e) dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Verband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Verband abzustimmen.
- f) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
- g) in ihrer Satzung sich der allgemeinen Aufsicht des Erzbischofs von Köln zu unterstellen,
- das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu f\u00f6rdern,
- i) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- j) den Verband und den Diözesan-Caritasverband über Änderungen der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge einschließlich Gesellschafterwechsel sowie über Wechsel bzw. Ausscheiden der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs zu informieren sowie dem Verband und dem Diözesan-Caritasverband eine aktuelle Fassung der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge und jede Änderung derselben in Abschrift einzureichen.
- sich von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater prüfen zu lassen.
- (2) Die im Verbandsbereich gelegenen Kirchengemeinden sowie die Rechtsträger von im Verbandsbereich gelegenen caritativen Diensten und Einrichtungen, die Mitglieder der in § 4 Absatz 1 Nr. 2 genannten Fachverbände und Vereinigungen und der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zusammenschlüsse sind, sind Mitglieder des Verbandes, sofern sie mit der Mitgliedschaft einverstanden sind und soweit sie nicht gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 ausgeschlossen sind oder soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 erloschen ist.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind unter den jeweiligen Voraussetzungen der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. sowie des Deutschen Caritasverbandes. Sie werden vom Diözesan-Caritasverband spitzenverbandlich vertreten. Die Mitglieder des Verbandes sind nur dann berechtigt, das Verbandszeichen zu führen, wenn ihnen dieses Recht vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes schriftlich verliehen worden ist. Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes entscheidet auch über den Entzug der Berechtigung.
- (4) Alle Mitglieder des Verbandes wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mit.
- (5) Rechtsfähige Träger von Diensten und Einrichtungen, die den Zielen des Verbandes nahestehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen,



können dem Verband assoziiert werden (sog. assoziierte Träger). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 - 54 AO anerkannt sein. Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu f\u00f6rdern und ihre Aktivit\u00e4ten mit dem Caritasverband und dem Di\u00f6zesan-Caritasverband abzustimmen.
- c) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

Bei ehrenamtlich und christlich geprägten rechtsfähigen Initiativen kann auf das Merkmal des Buchstaben a) auf Grund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes bedarf, für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung ist hierfür, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.

Eine Assoziierung ist ausgeschlossen, wenn der Träger bereits korporatives Mitglied des Verbandes war und die Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 für korporative Mitglieder nicht mehr erfüllt. Eine Assoziierung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der den Antrag stellende Träger die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 für korporative Mitglieder erfüllen könnte, jedoch nur aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechtes oder sonstigen kirchlichen Rechtes die Form der Assoziierung wählt.

Assoziierte Träger werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten verbandlich und vom Diözesan-Caritasverband spitzenverbandlich vertreten. Die Assoziierung erfolgt in der Regel in Form des Abschlusses eines Assoziierungsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Caritasverbandes, des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes. Assoziierte Träger haben dem Verband und dem Diözesan-Caritasverband für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verband bzw. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben j und k gelten entsprechend für assoziierte Träger.

- (6) Näheres hinsichtlich Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern kann in vom Vorstand des Caritasverbandes zu erlassenden Aufnahmekriterien geregelt werden. Diese Regelung der Aufnahmekriterien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes. Eine vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes verabschiedete Ordnung zu den Aufnahmekriterien ist als Mindestregelung zu übernehmen.
- (7) Der Caritasverband anerkennt für sich Ziele, Zweck und Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes, die kirchlichen Rechtsvorschriften, die spitzenverbandlichen Grundsätze und Vorgaben des Diözesan-Caritasverbandes im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 11 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und dessen Mitgliedschaftskriterien in § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes. Der Verband hat dem Diözesan-Caritasverband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben, ihn insbesondere



unverzüglich über wichtige verbandspolitische Angelegenheiten zu informieren. Der Verband richtet seine Satzung an der aktuellen Mustersatzung für Stadt- und Kreiscaritasverbände im Erzbistum Köln aus, soweit keine zwingenden Gründe im Einzelfall entgegenstehen. Der Verband ist verpflichtet, dem Diözesan-Caritasverband eine aktuelle Fassung seiner Satzung und jede Satzungsänderung in Abschrift einzureichen. Über neu aufgenommene Mitglieder und assoziierte Träger sowie über deren Ausschluss oder das Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Assoziierung informiert der Verband unverzüglich den Diözesan-Caritasverband. Außerdem informiert der Caritasverband den Diözesan-Caritasverband über Veränderungen bei der personellen Zusammensetzung des Caritasrates.

Der Verband ist zudem verpflichtet, sich für alle Geldanlagen an den Anlagekriterien des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. in der jeweils geltenden Fassung zu orientieren und den Diözesan-Caritasverband über ein Abweichen hiervon zu unterrichten. Der Verband informiert den Diözesan-Caritasverband zudem unverzüglich, wenn innerhalb eines Kalenderjahres alle jeweiligen Rechtsgeschäfte nach § 20 Abs. 9 Buchstaben b), c), d) oder e) in den jeweiligen Buchstaben insgesamt die Genehmigungswertgrenze überschreiten.

- (8) Die Mitglieder des Verbandes und die assoziierten Träger anerkennen für sich Ziele, Zweck und Aufgaben des Verbandes und des Diözesan-Caritasverbandes, die für sie geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften und die für sie geltenden spitzenverbandlichen Grundsätze und Vorgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 11 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes. Der Verband stellt sicher, dass den neuen Mitgliedern und assoziierten Trägern bei Aufnahme die entsprechenden Anforderungen in § 5 Abs. 8 Satz 1 sowie die Mitgliedschafts- bzw. Assoziierungskriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 5 als zu beachtendes Verbandsrecht sowohl gegenüber dem Verband als auch gegenüber dem Diözesan-Caritasverband aufgegeben werden.
- (9) Über Ausnahmen von den Verpflichtungen der Mitglieder und assoziierten Träger nach § 5 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 8 Satz 1 hat der Vorstand des Verbandes nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes zu entscheiden. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dadurch nicht zwingende kirchliche Rechtsvorgaben abbedungen werden.
- (10) Der Verband, seine Mitglieder und assoziierten Träger erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Diözesan-Caritasverband und die spitzenverbandliche Vertretung.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Vorstand. Im Falle des § 5 Abs. 2 bedarf es keines Aufnahmeverfahrens.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird;
 - durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;

- durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an den Caritasrat zu. Dieser beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Bei assoziierten Trägern richtet sich der Ausschluss nach den Vereinbarungen im Assoziierungsvertrag, hilfsweise gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Die Mitglieder und assoziierten Träger haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und assoziierten Trägern können im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Eine von der Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. gemäß § 7 verabschiedete Beitragsordnung ist von der Vertreterversammlung als Mindestregelung zu übernehmen.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 - der Vorstand
 - 2. der besondere Vertreter nach § 30 BGB gemäß § 11 a dieser Satzung
 - 3. der Caritasrat
 - 4. die Vertreterversammlung.
- (2) Mitarbeiter des Verbandes können der Vertreterversammlung und dem Caritasrat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören; auch eine Mitwirkung im Vorstand als ehrenamtliches oder nicht-berufliches Mitglied ist für sie ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss hauptamtlich tätig sein. Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes darf zwei nicht überschreiten.
 - Es kann zusätzlich ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB zur Wahrnehmung von Aufgaben des laufenden Geschäftes des Verbandes benannt werden.
- (2) Der Vorstand wird vom Caritasrat bestellt und abberufen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Caritasrat einen Nachfolger.



Der Caritasrat bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes unter Beachtung der Regelungen in den nachfolgenden beiden Sätzen. Wenn mehr als ein Mitglied des Vorstandes hauptamtlich tätig ist, werden der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes aus den Reihen der hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder bestimmt. Falls nur ein Mitglied des Vorstandes hauptamtlich tätig ist, ist dieses Vorsitzender des Vorstandes.

Sofern ein ehrenamtliches und/oder nicht-berufliches Mitglied des Vorstandes bestellt wird, beträgt dessen Amtsdauer fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Neubzw. Wiederbestellung bleiben die bisherigen ehrenamtlichen bzw. nicht-beruflichen Vorstandsmitglieder im Amt. Ein ehrenamtliches bzw. nicht-berufliches Vorstandsmitglied, das das 70. Lebensjahr vollendet hat, scheidet – vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Satz – ohne weiteres zu diesem Zeitpunkt, auch vor Ende der fünfjährigen Amtszeit, aus. Ein ehrenamtliches bzw. nicht-berufliches Vorstandsmitglied bleibt jedoch in jedem Fall, auch bei Erreichen der vorgenannten Altersgrenze, bis zur Neubestellung eines Ersatzmitglieds als Vorstandsmitglied im Amt. Eine Abberufung des ehrenamtlichen bzw. nicht-beruflichen Vorstandsmitglieds ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen, Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung anzusehen.

- (3) Alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) der Vorstandsmitglieder des Caritasverbandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes, die erst erteilt werden kann, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Erzbischofs von Köln zur Annahme ihres Vorstandsamtes (Organbestellungsakt) vorliegt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Zum Zeitpunkt der Bestellung soll der Kandidat für das Vorstandsamt nicht älter als 65 Jahre sein; über Ausnahmen entscheidet der Caritasrat.
 - Näheres zum Bestellungs- und Abberufungsverfahren der Vorstandsmitglieder kann in einer vom Caritasrat zu beschließenden Verfahrensordnung geregelt werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Caritasrates bedarf und die auch Näheres bezüglich der Informationspflichten des Vorstandes gegenüber dem Caritasrat, seinem Prüfungsausschuss und evtl. weiteren von ihm gebildeten Ausschüssen enthält. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Caritasrates.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber vertritt der Vorsitzende des Caritasrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Verband. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages mit einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied.
- (7) Die hauptamtlichen und nicht-beruflichen Mitglieder des Vorstands k\u00f6nnen f\u00fcr ihre T\u00e4tigkeit eine angemessene Verg\u00fctung erhalten. \u00dcber die H\u00f6he der Verg\u00fctung beschlie\u00dct der Caritasrat gem. \u00a5 14 Abs. 2 Nr. 17. Der Vorstand des Caritasverbandes informiert den Vorstand des Di\u00f6zesan-Caritasverbandes \u00fcber die H\u00f6he der dem nichtberuflichen Mitglied des Vorstandes vom Caritasrat zugesprochenen Verg\u00fctung.



§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach anderen Vorschriften dieser Satzung (insbesondere §§ 14 und 17) der Caritasrat oder die Vertreterversammlung zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihm

- die Verbandsgeschäftsführung und die Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB gemäß § 11;
- 2. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes sowie die Umsetzung des Leitbildes;
- die Wahrnehmung der Beziehungen des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsbereiches, zum Diözesan-Caritasverband und zu den örtlichen Fachverbänden;
- 4. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
- 5. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für Kapitalgesellschaften und die Veranlassung der Prüfung derselben durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Beachtung des Rechtes des Caritasrates nach § 14 Abs. 2 Nr. 3;
- die Vorlage des T\u00e4tigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan und des gepr\u00fcften Jahresabschlusses mit Lagebericht beim Caritasrat;
- 7. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Caritasrat bzw. in Eilund Notfällen – an den Vorsitzenden des Caritasrates bzw. seinen Stellvertreter;
- 8. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes.
- (2) Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden angemessenen Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
- (4) Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes.
- (5) Der Vorstand stellt dem Caritasrat, seinem Prüfungsausschuss und evtl. weiteren von ihm gebildeten Ausschüssen rechtzeitig alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 11 Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verband wird im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Caritasrates für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden. Jedes Vorstandsmitglied kann zudem durch Beschluss des Caritasrates von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit anderen als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Institutionen.

§ 11 a Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Caritasrates zur Wahrnehmung von Aufgaben aus dem laufenden Geschäft des Verbandes einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen.
- (2) Näheres zu den Aufgaben und der Arbeitsweise des besonderen Vertreters wird in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Caritasrates bedarf. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls dieser Zustimmung.
- (3) Der besondere Vertreter kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung seines Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines stellvertretenden Vorsitzenden, regelmäßig zusammen, wann immer es die Verbandsgeschäfte erfordern. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden des Caritasrates, in dessen Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates, einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Näheres zur Zusammenarbeit, Sitzungen und Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.



§ 13 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern, nämlich
 - 1. fünf bis sieben von der Vertreterversammlung auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern;
 - 2. den Stadtdechanten der Städte Wuppertal und Solingen als geborenen Mitgliedern des Caritasrates.

Die Anzahl der Wuppertaler Mitglieder des Caritasrates darf die Zahl der Solinger Mitglieder des Caritasrates um nicht mehr als ein Mitglied überschreiten.

Die Mitglieder nach Nr. 1 bleiben so lange im Amt, bis neue gewählt sind. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

- (2) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Alle Mitglieder des Caritasrates müssen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Bei den Mitgliedern soll es sich deshalb insbesondere um solche mit religiöser, ethischer, kaufmännischer, juristischer, steuerrechtlicher o. ä. Kompetenz handeln. Dem Caritasrat können auch solche katholischen Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied des Verbandes bzw. der Vertreterversammlung des Verbandes bzw. der vertretungsberechtigten Organe des Verbandsmitgliedes sind. Sie sollten ihren beruflichen oder persönlichen Lebensmittelpunkt im Bereich des Caritasverbandes haben.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Mit der Berufung in den Vorstand scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (5) Die Mitglieder des Caritasrates wählen aus den Mitgliedern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates für fünf Jahre.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird aus den nicht gewählten Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl vom Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptiert. Sind solche Kandidaten nicht vorhanden, kooptiert der Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (7) Der Caritasrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder jederzeit berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (8) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf. Gleiches gilt für eine Änderung der Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung des Caritasrates ist unter anderem aufzuführen, auf welche gemeinnützigen Institutionen konkret sich die Befreiungsbeschlüsse des Caritasrates



nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bezüglich § 181 BGB beziehen und für welchen Zeitraum der Befreiungsbeschluss des Caritasrates bei diesen Institutionen gilt.

In die Geschäftsordnung ist auch aufzunehmen, dass dem Vorstand eine besondere Berichtspflicht an den Caritasrat für alle Fälle obliegt, in denen er von der Befreiung des partiellen Verbotes des Insichgeschäftes Gebrauch macht.

(9) Caritasratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Caritasverbandes ausüben.

§ 14 Rechte und Pflichten des Caritasrates

- (1) Dem Caritasrat obliegt es,
 - eine fruchtbare Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu f\u00f6rdern, eine erfolgreiche Zusammenarbeit des Verbandes mit den im Verbandsbereich bestehenden Pfarr-Caritasaussch\u00fcssen sowie sonstigen auf caritativem Gebiet T\u00e4tigen herbeizuf\u00fchren sowie bei Auseinandersetzungen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander zu vermitteln:
 - 2. Hinweise und Anregungen für die Caritastätigkeit aufzugreifen und zu geben;
 - Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken sowie
 - 4. unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsbereich und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.
 - 5. über Insichgeschäftsbefreiungen der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 2 zu beschließen.
- (2) Weiterhin hat der Caritasrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis das Recht und die Pflicht.
 - den Vorstand zu unterstützen und die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes zu überwachen, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems;
 - strategische Ziele des Caritasverbandes festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen des Vorstandes zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;
 - 3. über die Bestellung des externen Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie über die Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen zu entscheiden;
 - 4. aus seinen Mitgliedern einen Prüfungsausschuss zu bilden, der ihn in wirtschaftlichen Fragen berät und unterstützt und der sich mit



- Fragen der Rechnungslegung,
- der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- der Prüfung des Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems,
- der erforderlichen Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers,
- der Erteilung des Prüfauftrages an den Wirtschaftsprüfer
- sowie mit der Bestimmung der Prüfschwerpunkte

befasst und diesbezügliche Entscheidungen des Caritasrates vorbereitet;

- 5. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten;
- den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes entgegenzunehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu prüfen und festzustellen;
- 7. den Vorstand zu entlasten;
- 8. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage vorzulegen;
- 9. den Wirtschaftsplan zu beschließen, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat;
- 10. die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2 zu bestellen und abzuberufen;
- über alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sowie die Höhe der Vergütung der nicht-beruflichen Mitglieder des Vorstandes zu entscheiden;
- 12. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über die Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR zu entscheiden;
- 13. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über den Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR zu entscheiden;
- 14. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 500.000,00 EUR hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen zu entscheiden;
- 15. soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über die Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Veränderung von Franchaising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR zu entscheiden;
- 16. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über Erwerb, Veräußerung oder Belastung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 500.000,00 EUR zu entscheiden;
- 17. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Vornahme sonstiger Investitionen



ab einer Wertgrenze von 500.000,00 EUR zu entscheiden, (Ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen.);

- 18. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastung des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden;
- über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen sowie über Unternehmenskaufverträge ab einer Wertgrenze von 250.000,00 EUR oder wenn von dem Rechtsgeschäft mehr als 15 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind, zu entscheiden;
- 20. über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 Satz 3 zu entscheiden:
- 21. einer Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderung gemäß § 9 Abs. 5 zuzustimmen:
- 22. über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über 200.000,00 EUR zu entscheiden:
- 23. über die Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher caritativer Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden;
- 24. über die Änderung bzw. Ergänzung des Verbandsnamens und des Verbandszeichens (§ 2 Abs. 2 Satz 2) zu entscheiden. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes.

Für die Vertretung der Entscheidungen des Caritasrates gegenüber dem Vorstand gilt § 9 Abs. 6.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan). In Eilfällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Caritasrates zustimmen.
- (2) Die Sitzungen des Caritasrates werden vom Vorsitzenden des Caritasrates, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.



- (3) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, den Ausschlag. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Caritasrates zustimmen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Caritasrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes ist zu den Sitzungen des Caritasrates als Gast unter Übersendung der Tagesordnung und der dem Caritasrat vorgelegten Unterlagen rechtzeitig einzuladen. Dieser kann einen von ihm Beauftragten entsenden.
- (7) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nehmen ihre in § 17 aufgeführten satzungsgemäßen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 - jeweils einem Vertreter je angefangene 10.000 Katholiken im Bereich des Stadtbzw. Kreis-Caritasverbandes, mindestens aber einem Vertreter je Seelsorgebereich als Vertreter der Kirchengemeinden;
 - bis zu fünf Vertretern der natürlichen Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (persönliche Mitglieder);
 - je einem Vertreter eines jeden Rechtsträgers der im Verbandsbereich gelegenen caritativen Dienste und Einrichtungen, der Mitglied der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fachverbände (sog. Personalfachverbände) und Vereinigungen ist und dessen Einzugsbereich nicht wesentlich über den Verbandsbereich hinausgeht;
 - 4. je einem Vertreter der auf Verbandsebene tätigen Arbeitsgemeinschaften der Rechtsträger von im Verbandsbereich gelegenen caritativen Einrichtungen, die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zusammenschlüsse (sog. Einrichtungsfachverbände) sind, bzw. wo eine solche Arbeitsgemeinschaft nicht besteht je einem Vertreter je Einrichtungsfachverband aus den Reihen der im Verbandsbereich tätigen Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zusammenschlüsse, deren Einzugsbereich nicht wesentlich über den Verbandsbereich hinausgeht;



5. bis zu drei Vertretern der übrigen korporativen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 (sonstige korporative Mitglieder).

Vertretungen nach den Nummern 1 - 5 schließen einander aus.

- (3) Für jeden Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu benennen. Das Benennungsrecht für die Vertreter bzw. Ersatzvertreter der in Abs. 2 genannten Gruppen obliegt:
 - 1. bei den Kirchengemeinden (Abs. 2 Nr. 1) dem vertretungsberechtigten Organ des Gemeindeverbandes;
 - bei den persönlichen Mitgliedern (Abs. 2 Nr. 2) den persönlichen Mitgliedern auf Vorschlag des Caritasrates aus den Reihen der persönlichen Mitglieder im Wege einer schriftlich durchgeführten Wahl;
 - 3. bei den Personalfachverbänden und Vereinigungen (Abs. 2 Nr. 3) dem jeweiligen vertretungsberechtigten Organ des Personalfachverbandes bzw. der Vereinigung;
 - bei den Einrichtungsfachverbänden (Abs. 2 Nr. 4) der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft des Einrichtungsfachverbandes bzw. - wo eine solche nicht besteht – auf Vorschlag des Caritasrates den im Verbandsbereich tätigen Mitgliedern jedes Einrichtungsfachverbands aus ihren Reihen im Wege einer schriftlich durchgeführten Wahl;
 - 5. bei den sonstigen korporativen Mitgliedern (Abs. 2 Nr. 5) den sonstigen korporativen Mitgliedern auf Vorschlag des Caritasrates aus den Reihen der sonstigen korporativen Mitglieder im Wege einer schriftlich durchgeführten Wahl.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter für die Vertreterversammlung beträgt drei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Vertreter benannt bzw. gewählt sind. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit werden die Benennungsgremien vom Vorstand zur Benennung der Vertreter bzw. Ersatzvertreter für die neue Amtsperiode aufgefordert. Wiederbenennung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vertreters vor Ablauf der Amtszeit benennt das Benennungsgremium für den Rest der Amtszeit einen Ersatzvertreter, soweit ein Ersatzvertreter nicht mehr vorhanden ist.
- (5) Näheres zum Benennungsverfahren bzw. zu den durchzuführenden Wahlen der Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1 5 sowie Abs. 3 regelt eine vom Caritasrat zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, soweit nicht die entsendende Stelle für ihren Bereich hierzu Regelungen erlassen hat bzw. erlässt. Die Wahl- und Verfahrensordnung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 17 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
 - 1. die Beratung von Grundsatzfragen;
 - 2. die Beratung über den vom Caritasrat vorgelegten Tätigkeitsbericht einschließlich des Berichtes über die wirtschaftliche Lage sowie die Entlastung des Caritasrates bezüglich der dem Caritasrat nach § 14 obliegenden Aufgaben;
 - 3. die Wahl der gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
 - 4. die Wahl und die Abberufung der in die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes zu entsendenden Vertreter;
 - 5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gemäß § 7;
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes gemäß § 21;



- 7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Caritasrat und deren Änderungen gemäß § 13 Abs. 8:
- 8. die Vertretung des Verbandes gegenüber Caritasratsmitgliedern, insbesondere die Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen des Verbandes gegen Caritasrats-Mitglieder. Die Vertreterversammlung benennt für ihre Amtszeit einen Vertreter und einen Stellvertreter aus ihren Reihen, die die Rechte der Vertreterversammlung gegenüber dem Caritasrat wahrnehmen. Diese Personen dürfen weder Mitglied des Caritasrates noch Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Näheres zu den gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung des Verbandes zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, die der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes bedarf.
- (3) Der Vorstand und der Caritasrat nehmen soweit nicht das Stimmrecht bereits als gleichzeitiges Mitglied der Vertreterversammlung besteht an den Sitzungen der Vertreterversammlung als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil, es sei denn, die Vertreterversammlung bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Mitglieder des Caritasverbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates beantragt. Mitglieder, die nicht der Vertreterversammlung angehören, und einen Einberufungsantrag gestellt haben, haben ein Anhörungsrecht in der Vertreterversammlung.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates, schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder aber per E-Mail, sofern diese E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle beim stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates, einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Sitzungsleitung liegt beim nicht stimmberechtigten Vorsitzenden des Caritasrates bzw. bei Verhinderung bei seinem Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, wählt die Vertreterversammlung aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen des Absatzes 4 Satz 3 und des § 21 bleiben unberührt.



(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vertreterversammlung, Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 20 Aufsicht

- (1) Der Caritasverband unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Der Caritasverband erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.), das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10.01.2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2018, Seite 48 ff.), die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung, PrävO) in der Fassung vom 29.03.2022 (Amtsblatt des Erzbistum Köln vom 01.05.2022, Seite 92 ff.) sowie das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden.

Der Caritasverband erkennt die Leitlinien des deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile derselben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (5) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen der über den



Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. einzuholenden Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

- (6) Der Verband und seine verbundenen Unternehmen lassen sich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersenden dem Erzbischof und dem Diözesan-Caritasverband jeweils eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses mit Lage- und Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers.
- (7) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (8) Der Verband informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung.
- (9) Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der über den Diözesan-Caritasverband einzuholenden Genehmigung des Erzbischofs von Köln:
 - a. Organbestellung und -abberufung sowie alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) der Vorstandsmitglieder,
 - b. Abgabe von Bürgschaftserklärungen, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,00 EUR,
 - c. Erlassverträge gemäß § 397 BGB sowie Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,00 EUR,
 - d. Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens ab einer Wertgrenze von 200.000,00 EUR sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen,
 - e. Forderungsabtretungen (einschließlich Factoringverträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchisingverträgen ab einer Wertgrenze von 200.000,00 EUR,
 - f. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 500.000,00 EUR,
 - g. Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Wertgrenze von mehr als 500.000,00 EUR. Einzelheiten werden in Ausführungsbestimmungen des DiCV Köln geregelt.
 - h. Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge ab einer Wertgrenze von 500.000,00 EUR, oder wenn mindestens 25 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) von dem Rechtsgeschäft betroffen sind.
- (10) Der Verband unterliegt der Prüfung durch den Erzbischof von Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 10.02.2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. März 2012, S. 50 ff) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei



Vierteln der erschienenen Vertreter und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln. § 20 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 22 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., ersatzweise an das Erzbistum Köln, der bzw. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke - nach Möglichkeit im Bereich der Städte Wuppertal und Solingen - zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung/Übergangsregelung

- (1) Diese Satzungsänderung tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

Wuppertal, den 18.10.2023

Dr. Christoph Humburg

Caritasdirektor

Vorstandsvorsitzender

Dr. Wolfgang Kues stellv. Vorstandsvorsitzender